

Gemeinde Moorrege

Bebauungsplan Nr. 36 „Nördlich Voßmoor“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stand: 05.02.2019

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Christin Steinbrenner

Inhalt

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 04.10.2018 mit Frist bis zum 09.11.2018 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung hat vom 15.10.2018 bis zum 15.11.2018 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	3
1.1	Kreis Pinneberg, 07.11.2018	3
1.2	Landskriminalamt SH, Kampfmittelräumdienst, 12.10.2018.....	8
1.3	Schleswig-Holstein Netz AG, 22.10.2018	8
1.4	Schleswig-Holstein Netz AG, 09.11.2018	11
1.5	Vodafone Kabel Deutschland, 09.10.2018	11
1.6	Vodafone Kabel Deutschland, 06.11.2018	12
1.7	Deutsche Telekom Technik GmbH, 11.10.2018.....	12
2	Private.....	14

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- AZV Südholstein, 09.10.2018
- Gemeinde Neuendeich, 24.10.2018
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein 26.10.2018
- Stadt Tornesch, 06.11.2018

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Pinneberg, 07.11.2018

Zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Moorrege haben seitens der Träger öffentlicher Belange des Kreises Pinneberg folgende Fachbehörden des Kreises Pinneberg detailliert Stellung bezogen.

- Fachbehörden des Fachdienstes Umwelt
- Fachdienst Abfall

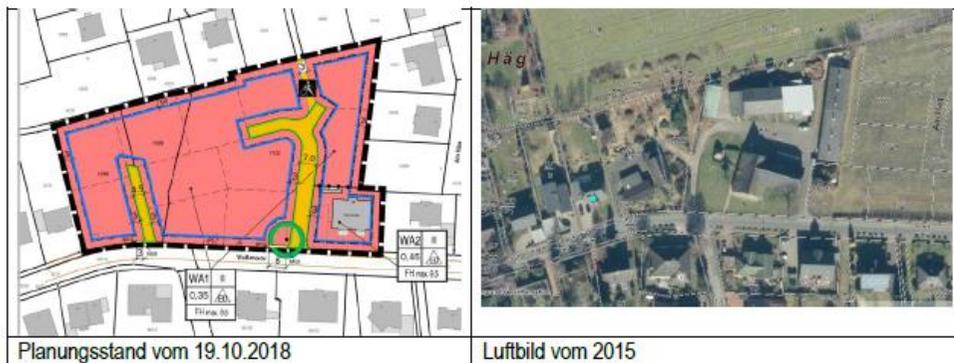
Von anderen TöB des Kreises Pinneberg wurden keine Anregungen vorgetragen.

Fachdienst Umwelt:

Kenntnisnahme.

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Gemeinde Moorrege hat den B-Plan 36 „Nördlich Voßmoor“ 1 im Verfahrensschritt der Beteiligung TöB 4-2. Der B-Plan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geführt.



Das allgemeine Wohngebiet soll größtenteils auf einer Hofstelle entstehen. Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Informationen über die Nutzungen auf der Hofstelle vor.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Eine bodenschutzrechtliche Anforderung an eine Gefahrerforschung ist für landwirtschaftliche Betriebe derzeit nicht vorgesehen. Daher wird diese auch nicht gefordert.</p> <p>Ein Planungsziel ist die Sicherstellung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Damit dieses Ziel erreicht werden, ist es notwendig, dass der Rückbau der vorhandenen Gebäude, einschließlich der Fundamente, Flächenversiegelungen (Schwarzdecken) und der unterirdischen Anlagen z.B. Abwasser, Güllekanäle, usw. und die ordnungsgemäße Verwertung/ Entsorgung fachkundig geplant, überwacht und dokumentiert wird. Diese Dokumentation ist grundstücksspezifisch durchzuführen. Die Überwachungs- und Dokumentationspflicht für die Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse obliegt der Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung, da die aktuelle Landesbauordnung dafür kein baurechtliches Verfahren mit Auflagenforderungen vorsieht.</p> <p>Die beigefügte Baugrundvorerkundung/ Versickerungsnachweis enthält für die Fragestellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse keine verwertbare Informationen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Rückbauplanung, der Durchführung und der Dokumentation, sind abfallrechtliche Kriterien maßgebend und zu beachten.</p> <p>Nach dem Landesbodenschutzrecht ist die nachfolgend beschriebene Meldepflicht zu beachten:</p> <p>Ergeben sich bei Sondierungen, Abbruch- und/oder Erdarbeiten bzw. z.B. bei für Erschießungsarbeiten notwendigen Grundwasserhaltungen Hinweise auf Boden- und/ oder Grundwasserverunreinigungen, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg (Herr Krause, Tel. 04121- 45 02 22 86, r.krause@kreis-pinneberg.de) unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefahrermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Abriss von Gebäuden ist Teil des Bauordnungsrechtes und kann durch einen Bebauungsplan als Teil des Planungsrechts nicht geregelt werden.</p> <p>Es wurde jedoch von der Gemeinde mit dem Bauherren abgestimmt, dass die Überwachung und Dokumentation übernimmt.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt.</p> <p>In Kapitel 7 der Begründung wird bereits darauf verwiesen, dass Unauffälligkeit gem. § 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) dem Kreis zu melden sind.</p>

Untere Wasserbehörde:

Da keine Einleitung von Niederschlagswasser vorgesehen ist, bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken.

Auskunft erteilt: Frau Prantke, Tel.: 04121/4502-2302

Untere Wasserbehörde – Grundwasser

Gem. Kap. 6 der Begründung und textlicher Festsetzung soll das Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone in Mulden versickert werden. Dabei hat die angedeutete Speicherung keinen Einfluss auf die Bemessung und Realisierbarkeit der Versickerung. Die im Juli 2018 sondierten Grundwasserstände repräsentieren ein sehr niedriges Niveau. Für die Beurteilung der Realisierbarkeit einer Versickerung muss jedoch der mittlere höchste Grundwasserstand ermittelt werden. Hierfür können ggf. die Daten der ca. 1 km östlich gelegenen Landesgrundwassermessstelle (LGD Nr.: 3274) herangezogen werden. Erst danach kann gesagt werden, ob die vorgeschlagene Entwässerungsform machbar ist.

Hinweis:

Grundwasserentnahmen, z.B. Grundwasserhaltungen bedeuten grundsätzlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen. Die entsprechenden Anträge müssen rechtzeitig gestellt werden.

Auskunft erteilt: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283

Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt.

Es wurde die folgende hydrogeologische Stellungnahme erstellt, die die Versickerungsfähigkeit belegt. Die Studie wird der Begründung als Anlage beigelegt. Die Ergebnisse werden im Kapitel 6 „Erschließung / Ver- und Entsorgung“ zusammengefasst.

Beurteilung der hydrogeologischen Verhältnisse

Das Geologische Büro Thomas Voß hat am 19.07.2018 auf dem Grundstück 3 Rammkernsondierungen bis in eine Tiefe von 4,00 m u. Geländeoberkante (GOK) durchgeführt. Die Grundwasserspiegelstände wurden im offenen Bohrloch ermittelt.

Unter einem humosen Oberboden wurde bis zu den Endteufen ein Flugdecksand sondiert, der sich aus einem stark feinsandigen Mittelsand und einem mittelsandigen Feinsand zusammensetzt. Der Grundwasserspiegel wurde zwischen 1,60 und 1,80 m u. GOK festgestellt. Der Sand stellt einen oberen, offenen Grundwasserleiter mit gut leitenden Eigenschaften dar.

Die Grundwasserspiegelstände schwanken in Abhängigkeit von den Niederschlagsmengen und der Verdunstungsrate. Da dem Büro keine Messwerte zu Grundwasserspiegelschwankungen im Bereich der untersuchten Fläche vorliegen, wird die Landesgrundwassermessstelle (LGD Nr.: 3274) zur Beurteilung herangezogen. Sie befindet sich ca. 1 km östlich des Grundstückes. Sie ist im oberen Grundwasserleiter verfiltert. Es liegen Messdaten von 1992 bis Ende 2017 vor.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Die langfristige Messung der Landesgrundwassermessstelle Nr. 3724 zeigt eine Schwankung zwischen dem mittleren tiefsten und dem mittleren höchsten Grundwasserspiegel von ca. 0,80 m. Die tiefsten Grundwasserspiegelstände wurden meist im Spätsommer bis Anfang Winter gemessen. Unter Berücksichtigung, dass die Untersuchung im Juli 2018 erfolgte und in dieser Jahreszeit im allgemeinen die tiefsten Grundwasserspiegelstände noch nicht erreicht sind, geht der Unterzeichner von einem mittleren höchsten Grundwasserspiegel von 0,70 m über dem gemessenen Grundwasserspiegel vom 19.07.18 aus.

Das Büro empfiehlt, für die Planung von Versickerungsanlagen, einen mittleren höchsten Grundwasserspiegel zwischen 0,90 und 1,10 m unter Geländeoberkante zu berücksichtigen. Als Bezugshöhen gelten die Geländeoberkanten der Sondierungen RKS 1 bis RKS 3 am Tage der Untersuchung.

Im Regelfall soll ein Abstand von mindestens 1 m zwischen Unterkante Versickerungsanlage und mittlerem höchsten Grundwasserspiegel eingehalten werden, wobei nach DWA-A 138 für Versickerungsmulden auch geringere Abstände möglich sind.

Es ist geplant, das Gelände aufzufüllen, so dass nach Einschätzung des Unterzeichners eine Versickerung mittels Mulden möglich ist.

Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde (Herrn Klümann) sollte ca. 1 m Abstand zwischen der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand liegen.

Durch die geplante leichte Auffüllung des Geländes sind keine Konflikte bezüglich der Vorgaben des Kreises zu erwarten.

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.

Der Hinweis zum Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz wurde bereits in die Planzeichnung aufgenommen.

Untere Naturschutzbehörde:

Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine erheblichen Bedenken.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Ich weise jedoch auf folgendes hin: Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Dies betrifft alle Vögel sowie auch andere Arten wie Eichhörnchen, Fledermäuse, Käfer, Wildbienen, Erdhummeln etc.</p> <p>Bei den derzeit vorhandenen Gebäuden ist durch fachkundige Untersuchung vor Beginn der Baumaßnahmen sicherzustellen, dass keine Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten wildlebender Tiere der besonders oder streng geschützten Arten z.B. Fledermausarten, Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter (z.B. Rauch- und Mehlschwalbe, Mauersegler, Stein- und Waldkauz, Turmfalke, Schleiereule), die Faltenwespe, Hornisse, durch Abbruch oder Umbauarbeiten am Gebäude zerstört, beschädigt oder entnommen werden.</p> <p>Sollten Verdachtsmomente auf Besiedelung durch geschützte Arten vorhanden sein sind weitere Schritte in engem Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde einzuleiten.</p> <p>Entgegen der Darstellung in der Begründung zum B-Plan, bedürfen Fällungen innerhalb der gesetzlichen Schutzfrist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG immer einer Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde. Eine fachkundige Überprüfung ist nicht ausreichend. Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267</p> <p>Gesundheitlicher Umweltschutz: Ich habe keine Anregungen Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294</p>	<p>Der Stellungnahme wurde bereits weitestgehend gefolgt. Der Hinweis in der Planzeichnung wurde wie folgt ergänzt: „Weiterhin ist im Vorfeld von Rückbauarbeiten zu prüfen, ob die betroffenen Gebäude keine Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten wildlebender Tiere der besonders oder streng geschützten Arten aufweisen. Sind Quartiere vorhanden, müssen vor den Rückbauarbeiten geeignete Ersatzquartiere geschaffen werden, die dauerhaft zu erhalten sind. Darüber hinaus sind im Fall eines Besatzes Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungstatbestandes mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.“</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis in der Planzeichnung wurde wie folgt ergänzt: „Eine Fällung zu anderen Zeiten gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können durch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde möglich.“</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Fachdienst Bürgerservice:</p> <p>Die Abfallentsorgung muss sichergestellt sein. Bitte § 16 der UVV Müllbeseitigung beachten. Bitte Rast 06 (EAE 85/89) beachten. Achtung wichtiger Hinweis: Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße</p> <p style="padding-left: 40px;">10.90m lang 3,60m hoch 2,50m breit</p> <p>Überbauungen, die die Straßenbreite in nachhinein verengen, wie Friesenwälle, Hecken, Carports oder ähnliches, sind auszuschließen. Entsorgung muss auch während der Bauphase sichergestellt sein.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Müllfahrzeuge werden die geplanten Erschließungsstraßen nicht befahren, da keine Wendemöglichkeiten vorhanden sind. Parallel zur Straße „Vossmoor“ werden daher zwei Standplätze hergestellt, von denen am Tag der Abfuhr die Mülltonnen abgeholt werden können.</p>
<p>1.2 Landskriminalamt SH, Kampfmittelräumdienst, 12.10.2018</p> <p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Moorrege liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p>	<p>Kenntnisnahme. Den Hinweisen ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu folgen.</p>
<p>1.3 Schleswig-Holstein Netz AG, 22.10.2018</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG im o. a. Bereich ersichtlich ist.

Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma **aktuelle Planauszüge** rechtzeitig vor Baubeginn **anzufordern**.

Das **Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten"** ist bei den Planungen zu beachten.

Anlagen:

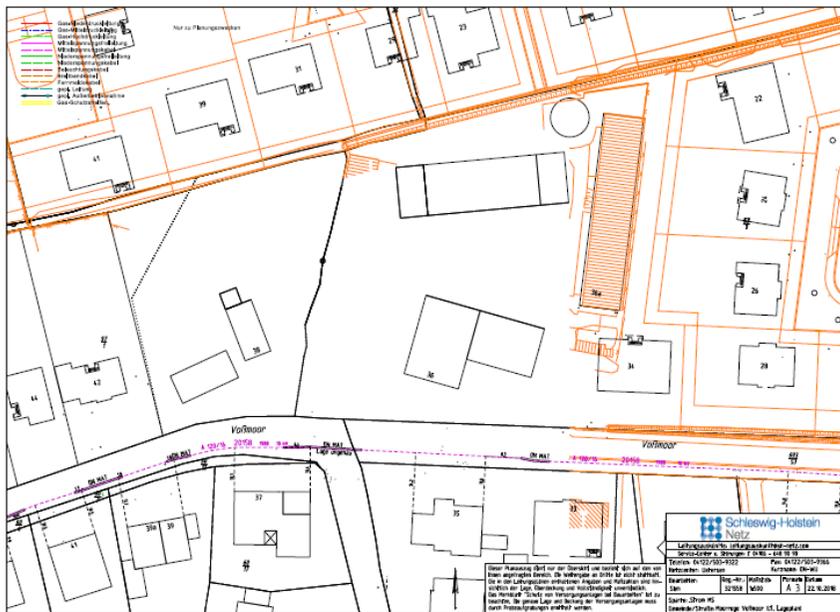
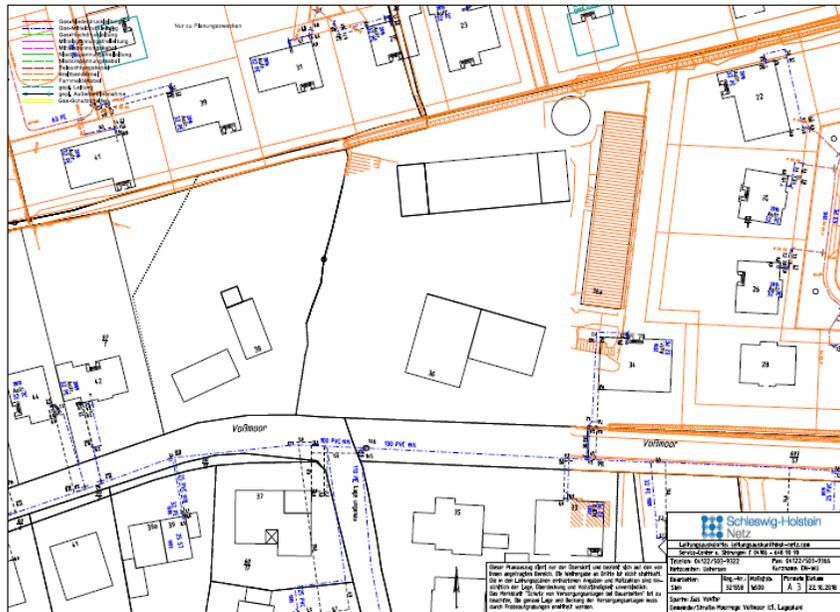
Merkblatt

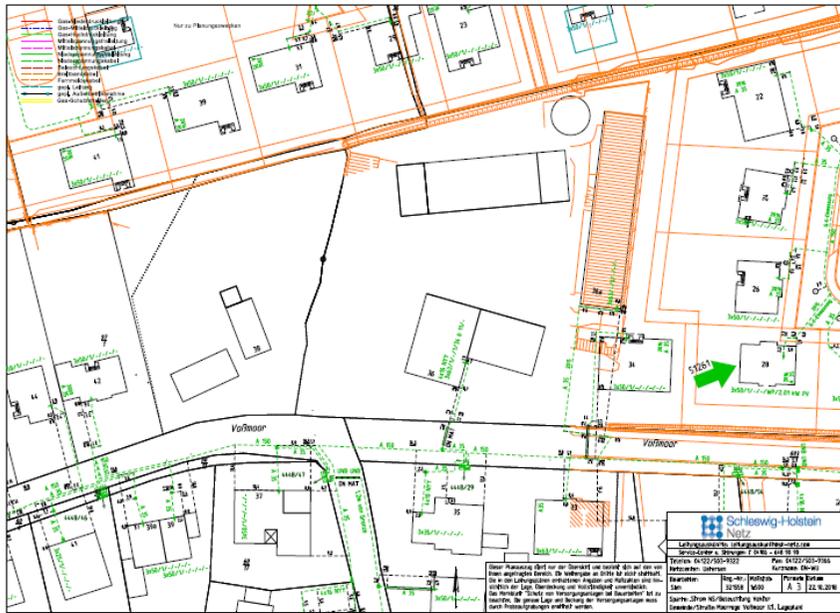
Leitungsanfrage

Gas_MS_NS.pdf

Kenntnisnahme.

Den Hinweisen ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu folgen.





1.4 Schleswig-Holstein Netz AG, 09.11.2018

Gegen den Bebauungsplan Nr. 36 "Nördlich Voßmoor" der Gemeinde Moorrege bestehen aus Sicht der Schleswig-Holstein-Netz AG keine grundsätzlichen Bedenken.

Vorsorglich möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass sich im Bereich des B-Plan 36 "Nördlich Voßmoor" Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein Netz befinden.

Bevor mit Tiefbauarbeiten begonnen wird, ist eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen von der Leitungsauskunft einzuholen und ggf. eine örtliche Einweisung nötig.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass bei der Erschließung evtl. die Verlegung von Versorgungsleitungen mit Berücksichtigt werden sollte.

1.5 Vodafone Kabel Deutschland, 09.10.2018

Kenntnisnahme.

Den Hinweisen ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu folgen.

Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Wo unser Netz verläuft, erfahren Sie auf vod.af/Planauskunft Registrieren Sie sich bitte und geben Sie Ihre Adresse ein. Dann bekommen Sie einen Link zum Download einer ZIP-Datei mit einem Überblick über unsere Pläne. In der Le-gende finden Sie auch unsere regionalen Ansprechpartner.

Auf dieser Seite finden Sie auch die Kontaktdaten für Stellungnahmen oder Ko-ordinationsanfragen zu Bauvorhaben. Wir haben Ihre Anfrage an die Kollegen weitergeleitet. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte direkt an diese Kolle-gen. Sie erreichen Sie unter der E-Mail-Adresse [koordinationsanfragen.de@vo-dafone.com](mailto:koordinationsanfragen.de@vodafone.com).

1.6 Vodafone Kabel Deutschland, 06.11.2018

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.10.2018.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskri-terien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neu-baugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
 Neubaugebiete KMU
 Südwestpark 15
 90449 Nürnberg
Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Kenntnisnahme

1.7 Deutsche Telekom Technik GmbH, 11.10.2018

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:

Kenntnisnahme.

Den Hinweisen ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu folgen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauent-scheidung treffen.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits beste-henden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen An-bieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird si-chergestellt.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Lei-tungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnah-men für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplange-biet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:

2 Private

Es sind keine Stellungnahmen von Privaten eingegangen.